



Ombudsstelle
für Studierende

Ombudsstelle für Studierende
Postadresse: Minoritenplatz 5
A-1014 Wien / Vienna
Österreich / Austria
gebührenfrei / toll free 0800-311 650
info@hochschulombudsmann.at
info@hochschulombudsfrau.at
www.hochschulombudsmann.at
www.hochschulombudsfrau.at

Sachbearbeiterinnen:
Mag.^a Mirjam Meindl-Hennig
Mag.^a Anna-Katharina Rothwangl

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Präsidium des Nationalrates
In Wien

per e-mail:
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 21. Mai 2021

Stellungnahme der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden sollen.

(GZ: 2021-0.284.064)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (www.hochschulombudsmann.at/www.hochschulombudsfrau.at) gibt zu obengenannten Entwürfen aus eigenen Wahrnehmungen ihrer Tätigkeit sowie durch Kontakte mit Studierenden und Studierendenvertretungen (gem. § 31 Abs 1 HS-QSG) und Institutionen, die mit hochschulischen Themen befasst sind, folgende Stellungnahme ab:

Zu der Änderung des Universitätsgesetzes (UG)

Ad § 56

Grundsätzlich sieht die Ombudsstelle für Studierende die Festlegung der akademischen Grade bei außerordentlichen Studien wie im Sinne der Ausformulierung in den Erläuterungen der Vereinheitlichung und der Transparenz dienend. Andererseits könnten Studierende im internationalen Vergleich durch die Festlegung der Bezeichnungen, die nur in Österreich gebräuchlich sind, Nachteile erleiden.

Ad § 56 Abs. 2

In § 56 Abs. 2 letzter Satz des vorliegenden Entwurfs wird die Gleichwertigkeit der in § 56 bezeichneten Universitätslehrgänge mit ordentlichen Bachelorstudien gemäß § 51 Abs. 1 Z 4 und ordentlichen Masterstudien gemäß § 51 Abs. 1 Z 5 festgelegt. Damit wird die Durchlässigkeit zwischen ordentlichen und außerordentlichen Studien ausdrücklich verankert, z.B. der Abschluss eines ordentlichen Masterstudiums mit vorangegangenen außerordentlichem Bachelorstudium oder die Zulassung zum Doktorat mit Abschluss eines außerordentlichen Masterstudiums. Transparente Informationen der hochschulischen Bildungseinrichtungen über die Zulassungsvoraussetzungen für weiterführenden Studien (Master und Doktorat) wären zur Orientierung der Studienwerber*innen wünschenswert. Der Überblick über die Durchlässigkeit wird durch die Gleichstellung der verschiedenen Studienarten (o. und ao.) nicht einfacher.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Durchlässigkeit zwischen ordentlichen und außerordentlichen Studienabschlüssen, die Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten oder besonders gesetzlich geregelten Berufen sind, nach Abschluss von gemischten Studien Probleme auftreten könnten. Folgendes Beispiel ist zur Erläuterung hier angeführt:

Ein*e Studierende absolviert als Grundstudium einen rechtswissenschaftlichen Bachelor (LL.B.), danach einen rechtswissenschaftlichen Master- Universitätslehrgang (LL.M.) und anschließend ein rechtswissenschaftliches Doktoratsstudium. Es ist der Ombudsstelle für Studierende bewusst, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Berufe nicht in der Hochschulrechtlichen Kompetenz liegen, aber es sei darauf hingewiesen, dass diese Fragestellung vor allem im Hinblick auf die Information von Studienwerber*innen bei der Auswahl von Studienrichtungen von besondere Bedeutung ist.

Der Verweis im letzten Satz enthält eine falsche Absatzangabe, es müsste heißen § 51 **Abs. 2 Z 4** bzw. § 51 **Abs. 2 Z 5**.

Ad § 56 Abs. 4

Im Hinblick auf die erweiterte Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und außeruniversitären Rechtsträgern wird darauf hingewiesen, dass die gradverleihende Institution die Hochschule ist. Es ist daher aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende besonders darauf zu achten, dass – vor allem zur Gewährleistung der hohen akademischen Qualitätsansprüche des österreichischen Hochschulraums – diese weiterhin erfüllt werden können.

Ad § 59

Es wird vorgeschlagen, die im vorliegenden Entwurf für § 63 Abs. 6 HG vorgeschlagene Bestimmung ins UG aufzunehmen:

In der Satzung kann zum Schutz werdender oder stillender Mütter festgelegt werden, dass einzelne oder alle Bestimmungen des 3. Abschnitts (§ 3 bis § 9) des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221/1979, hinsichtlich bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen für Studierende sinngemäß anwendbar sind.

Ad 66 Abs. 3a und 3b

Diese Regelungen werden im Sinne der weiteren Evaluierung der Studieneingangsphasen begrüßt.

Ad § 71b Abs. 7 Z 5 letzter Satz

Diese Klarstellung wird ausdrücklich begrüßt, dies unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der Ombudsstelle für Studierende in ihrem Tätigkeitsbericht 2019/20 zur Implementierung von abweichenden Prüfungsmethoden für behinderte Studierende bei Aufnahmeverfahren.

Abweichende Prüfungsmethoden für behinderte Studierende bei Aufnahmeverfahren

Gemäß § 71c Abs. 6 Z 2 UG (BGBl. I Nr. 129/2017 außer Kraft seit 30.4.2018) war das Aufnahme- oder Auswahlverfahren durch die Universität so zu gestalten, dass insbesondere folgende Vorgaben maßgebend sind: Die Sicherung der Zugänglichkeit für nichttraditionelle Studienwerberinnen und Studienwerber. Der Begriff nichttraditionellen Studienwerberinnen und Studienwerber im Sinne des § 71c Abs. 6 UG (BGBl. I Nr. 129/2017) umfasste neben Studienwerberinnen und Studienwerbern mit Behinderung berufstätige Personen, Personen mit sozialen Verpflichtungen, Personen mit verzögertem Studienbeginn, ältere Personen und Personen mit alternativem Universitätszugang.

In den Folgebestimmungen im Universitätsgesetz fehlen seither die Bestimmungen zur Inklusion der nichttraditionellen Studienwerberinnen und Studienwerber bei Aufnahme- und Auswahlverfahren.

Es ergeht der Vorschlag, dass abweichende Prüfungsmethoden für nichttraditionelle Studienwerber*innen, vor allem für Studienwerber*innen mit Behinderung, im Universitätsgesetz bei Aufnahme- und Auswahlverfahren wieder verankert werden.¹

Ad § 71c Abs. 4 letzter Satz

Diese Regelung wird grundsätzlich begrüßt, es ist aber im Verlauf weiterer Evaluierungen zu beachten, ob sich durch diese Maßnahmen Änderungen ergeben. Vor allem im Hinblick auf den in den Erläuterungen genannten Zweck der Bestimmung ist zu überdenken, ob diese Unterstützungsangebote für alle gemäß § 71c zugangsgeregelten Studien anzuwenden sind. Nicht zuletzt deshalb, weil im Gesetz nicht festgelegt ist, welche Unterstützungsangebote und in welchem Umfang angeboten werden müssen.

Ad § 143 Abs. 88

Es wird begrüßt, dass die Übergangsregelung ausreichend Zeit bietet, die Universitätslehrgänge abzuschließen.

¹ <https://hochschulombudsmann.at/publikationen/>

Zu der Änderung des Fachhochschulgesetzes (FHG)

Ad § 9

Vgl. Ausführungen zu § 56 UG

Ad § 13a Z1

Die Regelung für die Durchführung elektronischer Prüfungen wird grundsätzlich begrüßt. Die Ombudsstelle für Studierende verweist auf den bereits im parlamentarischen Begutachtungsverfahren, zur Novelle (GZ: BMWFW-2020-0.723.953) vom 15.1.2021 gemachte Anmerkung:

Der Textvorschlag geht nicht auf datenschutzrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Durchführung von elektronischen Prüfungen ein. In einem von der Ombudsstelle für Studierende in Auftrag gegebenen Gutachten zur „DSGVO-Konformität der Abhaltung von Prüfungen per Videokonferenz aufgrund der COVID-19 Pandemie“² wird zu den Themen der Aufzeichnung und Speicherung, dem Ausschwenken des Privattraumes in den die Prüfung abgehalten wird und der Einwilligung zu Video-Prüfungen festgestellt, dass *Universitäten Video-Prüfungen auf Art 6 DSGVO stützen können. Allerdings dürfen Video-Prüfungen abseits einer Pandemiesituation nur aufgrund einer Einwilligung stattfinden, wobei dies nur bei echter Wahlfreiheit gültig im Sinne der DSGVO ist.*

Die Ombudsstelle für Studierende verweist in diesem Zusammenhang auf die Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayrische Fernprüfungserprobungsverordnung –BayFEV)³ insbesondere auf §§ 4 und 8 jeweils zu den Themen Datenverarbeitung und Wahlrecht.

Ad § 24

Vorgeschlagen wird, dem § 24 FHG einen Absatz 2 anzufügen, der mit § 116 Abs. 3 UG wortgleich ist oder auf diesen verweist. Dies soll lediglich der Klarstellung dienen, dass die UG normierten Regelungen zum Ghostwriting auch im Fachhochschulbereich anzuwenden sind.

Ad § 24a

Vorgeschlagen wird, einen § 24a FHG einzufügen, welcher mit dem § 116a UG wortgleich ist oder auf diesen verweist. Dies soll lediglich der Klarstellung dienen, dass die im UG normierten Regelungen zum Ghostwriting auch im Fachhochschulbereich anzuwenden sind.

² Erstellt von Dr. Sebastian Riemer, ILIA e.U., Oktober 2020

³ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFEV>true>

Zu der Änderung des Privathochschulgesetzes (PHG)

Ad § 10a

Vgl. Ausführungen zu § 56 UG.

Zu der Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG)

Ad § 18 Abs. 3

Die Vereinheitlichung der Regelungen über die Akkreditierungsverfahren bei der Einrichtung von Hochschul- oder Universitätslehrgängen wird im Sinne der Gleichbehandlung der hochschulischen Bildungseinrichtungen begrüßt.

Ad § 26a

Es wird begrüßt, dass es eine Überprüfungsmöglichkeit für Hochschul- und Universitätslehrgänge, die in einem akademischen Grad enden, geben soll.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus der Formulierung des vorliegenden Entwurfs nicht eindeutig hervorgeht, wie die ex post Überprüfung der AQ Austria im Verhältnis zu den Aufsichtsrechten des BMBWF bei öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen zu verstehen ist.

Ad § 31 Abs. 2 Z 2

Zur Beibehaltung einer einheitlichen Terminologie in demselben Paragraphen wird die Verwendung des Begriffs „mit den Leitungen der hochschulischen Bildungseinrichtungen“ zu kooperieren vorgeschlagen.

Ad § 31 Abs 7 2. Satz

Auch an dieser Stelle wird zur Klarstellung folgende Formulierung vorgeschlagen:

Die Nennung der hochschulischen Bildungseinrichtungen und Einrichtungen, die mit Studierendenthemen befasst sind, ist zulässig.

Ad § 31 Abs 4

Es wird vorgeschlagen die Befugnisse der gemäß § 29 Abs. 1 letzter Satz auch für die Ombudsstelle für Studierende explizit gesetzlich zu verankern, dass neben der Auskunftserteilungsverpflichtung, hochschulische Bildungseinrichtungen und Einrichtungen die mit Studierendenthemen befasst sind, Geschäftsstücke und Unterlagen über die bezeichneten Gegenstände vorzulegen sowie zu übermitteln haben und Überprüfungen an Ort und Stelle zuzulassen sind.

Ad § 31 Abs. 7

Es wird, wie im Wissenschaftsausschuss im März d.J. diskutiert sowie intern seither releviert, abermals vorgeschlagen, den bezeichneten Paragraphen und Absatz dahingehend zu ergänzen, dass die Ombudsstelle für Studierende über einzelne Wahrnehmungen und Themen jederzeit unterjährig an die*den Bundesminister*in sowie den Nationalrat berichten kann. Diese Berichte sind im jeweils der Vorlage darauffolgenden Wissenschaftsausschuss geschäftsordnungsgemäß zu behandeln.

Ad § 31

Des Weiteren wird vorgeschlagen, dass Gesetzes- und Verordnungsentwürfe aus dem Bereich des Hochschulrechts und Rechtsgebieten, die mit Studierendenthemen befasst sind, der Ombudsstelle für Studierende rechtzeitig unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln sind. (Siehe § 7 Abs. 1 Volksanwaltschaftsgesetz 1982-VolksanwG)

Zu der Änderung des Hochschulgesetzes (HG)Ad § 25 Abs. 2

Der Entfall des letzten Satzes wird begrüßt.

Ad § 39

Vlg. die Ausführungen zu § 56 UG

Die Vorgabe des § 76 Abs. 4 letzter Satz UG des vorliegenden Entwurfes, dass nach Maßgabe der Möglichkeiten an zentralen Feiertagen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften keine Prüfungstermine abgehalten werden sollen, soll auch ins HG aufgenommen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)
Leiter der Ombudsstelle für Studierende